

Vereinssatzung

des Vereins zur Förderung spielerischer Freizeitaktivitäten e.V. (FsF e.V.) Böblingen

mit allen Zusätzen und Änderungen Stand 08. Dezember 2024

§ 1 Name des Vereins

(1) Der Name des Vereins lautet "Verein zur Förderung spielerischer Freizeitaktivitäten e.V." und hat die offizielle Abkürzung FSF e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 241435 eingetragen

(2) Sitz des Vereins ist Böblingen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf geistigem Gebiet, Förderung von Jugendhilfe und die Förderung des Sports (z.B. Schach und Kartenspiele)

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von Kindern und Jugendlichen durch spielerische Aktivitäten sowie Förderung und Pflege der spielerischen Freizeitaktivität in Deutschland und im speziellen in Baden-Württemberg im Großraum Stuttgart.

Des Weiteren wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht, durch Förderung von sozialen, kommunikativen und kognitiven Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mittels dem Kulturgut Gesellschaftsspiel.

Dies sind zum Beispiel Brettspiele, Rollenspiele und Miniaturespiele.

Er veranstaltet hierzu insbesondere regelmäßig öffentliche Spielertreffen, Diskussionsrunden, Vorträge und Ausstellungen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1999.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

(4) Als förderndes Mitglied kann, aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein.

(5) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(6) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

(7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(8) Ein Mitglied, welches den Jahresbeitrag drei Monate nach schriftlicher Zahlungsaufforderung an die zuletzt bekannte Adresse nicht bezahlt und keinen Zahlungsaufschub erfragt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dieser Ausschluss verhindert nicht eine erneute spätere Mitgliedschaft.

(9) Ein Ausschluss verhindert nicht eine erneute spätere Mitgliedschaft.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Der Beirat
- 3. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Die Vertretung des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte wird insofern beschränkt, daß er zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2.000 Euro der Zustimmung des Veranstaltungsbeirats bedarf.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des FSF e. V. im Sinne der Vereinssatzung sein.

(5) Der 2. Vorsitzende übernimmt zusätzlich zur Vorstandsfunktion die Aufgaben des Kassenwarts.

(6) Der 3. Vorsitzende übernimmt zusätzlich zur Vorstandsfunktion die Aufgaben des Schriftführers.

§ 8 Beirat

Beiräte haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und eigenständig abgegrenzte Themengebiete zu bearbeiten.

(1) Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und mit einem oder mehreren Themen betraut.

(2) Jedes Mitglied kann Beirat sein. Einzelne Personen können Beirat für mehrere Themen sein. Ebenso können sich mehrere Personen ein Thema als Beirat teilen.

(3) Beiräte sind dem Verein gegenüber für ihre Aktionen verantwortlich.

(4) Themen die eines Beirats bedürfen werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

(5) Beiräte können nach Absprache mit dem Vorstand im Rahmen ihrer Aufgaben eigenverantwortlich über Mittel des Vereins verfügen.

(6) Der Vorstand kann bei Bedarf bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen außerordentlichen Beirat einsetzen und mit einem Thema betrauen, für das kein Beirat verantwortlich ist. Dieser handelt dann im Namen des Vorstands und ist diesem gegenüber verantwortlich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands und des Spielebeirats,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand.
- g) Wahl von 2 Kassenprüfern

(3) Über allgemeine Beschlüsse wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des FSF e. V. entschieden.

(4) Über Änderungen in der Satzung kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des FSF e. V. entschieden werden

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Beschlußfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlußgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlußfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
- (4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
- (5) Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn ein Formfehler festgestellt wird.
- (6) Wahlen sind grundsätzlich formfrei vorzunehmen. Sobald ein Mitglied des abzustimmenden Organs es für eine spezielle Wahl beantragt, wird die Wahl schriftlich und geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (7) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) erhält. Kommt diese Mehrheit für keinen Kandidaten zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl entscheidet die relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50 % ermäßigen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren abgebucht. Auf gesonderten Wunsch kann beim Vorstand die Überweisung der Mitgliedsbeiträge beantragt werden.

§ 12 Haftungsausschluß

(1) Der Verein haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen gegenüber Dritten.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch eine abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Böblingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von sozialen Jugendeinrichtungen zu verwenden hat.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist eine Ergänzung zur Satzung, ohne jedoch bindend zu sein. Sie dient als Richtlinie für die Vereinsarbeit. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gegeben und geändert.

Festgestellt am 12. März 1999

Geändert am 28. Februar 2006

Geändert am 29. Juli 2008

Geändert am 08. Dezember 2024